

**Vereinfachte Flurbereinigung Untere Nette**

Aktenzeichen: 33 – 71304 - HA3

*Der Beschluss ist mit dem  
16.12.2013 bestandskräftig!  
16/12/13*

**Beschluss**

1. Für Teile der Gemeinde Grefrath, Kreis Viersen und Teile der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

**vereinfachte Flurbereinigung Untere Nette**

angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Kreis Viersen**

**Gemeinde Grefrath**

**Gemarkung Grefrath**

Flur	Flurstücke
31	1-3, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 49, 67, 68, 72, 73, 99, 100-105, 119-122, 127, 128, 133, 143, 154-161, 168-171, 209

**Kreis Kleve**

**Gemeinde Wachtendonk**

**Gemarkung Wankum**

Flur	Flurstücke
13	45-47, 49-52, 78, 79
14	1, 5-7, 9-14, 16, 17, 19-21, 23-27, 29, 30, 113, 123, 125, 128, 136-140, 146, 147, 155, 156, 158-160, 164, 165
15	2, 4, 5, 9-14, 70, 71, 73, 85, 100, 101, 130, 132, 138, 141-143, 146-150, 152-155
16	28-30, 32, 35, 37-39, 42, 47, 104, 105

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 125 Hektar groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden bei der

**Gemeindeverwaltung Grefrath**

Johannes-Girmes-Str.21  
47929 Grefrath  
Zimmer 11

sowie bei der

**Gemeindeverwaltung Wachtendonk**

Weinstr.1  
47669 Wachtendonk  
Im Flur vor den Zimmern 23 und 24

aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Untere Nette**

mit Sitz in Wachtendonk. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## Gründe

Der Netteverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Nettetal, beabsichtigt die Umsetzung von Maßnahmen entlang der Nette und der Nebengewässer, um den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu genügen. Danach sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen.

Eine Umsetzung der Maßnahmen ist mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen entlang der Nette nur teilweise vereinbar. In Teilbereichen wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt oder sogar unmöglich. Insofern besteht ein Landnutzungskonflikt.

Der Netteverband hat mit Schreiben vom 25.06.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. § 86 FlurbG beantragt. Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG kann eingeleitet werden, um u.a. Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen (Abs.1); sowie Landnutzungskonflikte auflösen (Abs.3)

Im Wege der Bodenordnung sollen – soweit möglich - die benötigten Flächen der geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen durch Erwerb oder Flächentausch in das Eigentum des Netteverbandes gebracht werden.

In der vereinfachten Flurbereinigung gem. § 86 FlurbG haben die Teilnehmer einen Anspruch auf Abfindung mit Land von gleichem Wert (§ 44 FlurbG). In der vereinfachten Flurbereinigung Untere Nette sollen ausschließlich freiwillige Regelungen mit den Eigentümern herbeigeführt werden.

Die Eigentümer erhalten tatsächlich von wasserwirtschaftlichen Planungen unbelastete landwirtschaftliche Flächen. Die aus den Maßnahmen des Netteverbandes resultierenden Landnutzungskonflikte (§ 86 Abs. 1 Ziffer 3 FlurbG) können in der Flurbereinigung entflechtet und aufgelöst werden. Das Flurbereinigungsverfahren Untere Nette ist mithin privatnützig.

Im Vorfeld hat der Netteverband Vorratsland für Tauschzwecke erworben, weitere Tauschflächen sollen im Flurbereinigungsverfahren bzw. im weiteren Umfeld beschafft werden. Bei Bedarf und Gelegenheit soll das Verfahren auf andere Flächen ausgedehnt werden, um Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im Gewässersystem der Nette ausführen zu können.

Die Kosten für den Grundstückserwerb sowie die Ausführungskosten zur Umsetzung der Gewässerentwicklung werden vollständig vom Netteverband als Maßnahmenträger unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen getragen, den Teilnehmern entstehen hierfür also keine Kosten.

Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind zulässig, aber nur bei einvernehmlicher Kostenregelung.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Untere Nette gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG vor.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Verfahrensgebietes kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 16.07.2013 eingehend über Zielsetzung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben keine Bedenken erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite „www.justiz.nrw.de“ bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

**Hinweis:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor der Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



Im Auftrag

(Merten)

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned to the right of the seal.